

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Siebenundzwanzigsten Gesetzes
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (27. ÄndG LAG)
– Drucksachen 7/1575, 7/1824, 7/2809 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 5 wird gestrichen.
2. Artikel 3 wird gestrichen.
3. Artikel 4 Buchstabe b wird gestrichen.
4. In Artikel 9 werden die Worte „Artikel 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Feststellungsgesetzes“ gestrichen.

Bonn, den 18. Dezember 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Mit dem Siebenundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 16. Februar 1974 (BGBl. I S. 177) sind die Anpassungstermine für die Unterhaltshilfe im Jahre 1974 um ein Vierteljahr und ab 1975 um ein halbes Jahr vorverlegt worden, so daß ab 1. Juli 1975 die Anpassung der Unterhaltshilfe zugleich mit derjenigen der Sozialversicherungsrenten erfolgt. Damit sind die Vorschläge in Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs von ihrer Zielsetzung her überholt.

Darüber hinaus hat sich für die Änderung der Antragsfristen für die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz und nach dem Feststellungsgesetz nach neuerer Erkenntnis kein dringender Bedarf ergeben.